



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2022
C(2022) 7589 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.10.2022

**über die Finanzierung des Jahresaktionsplans 2022 für das Europäische Instrument für
die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.10.2022

über die Finanzierung des Jahresaktionsplans 2022 für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014², insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) zu gewährleisten, muss ein jährlicher Finanzierungsbeschluss angenommen werden, mit dem das Jahresarbeitsprogramm für das Jahr 2022 aufgestellt wird. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Hilfe sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm für den Zeitraum 2021–2027⁴ angenommen, das auf den drei spezifischen Zielen gemäß Artikel 2 der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates beruht.
- (4) Mit dem im Rahmen des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit zu finanzierenden Jahresaktionsplan werden die folgenden Ziele verfolgt: Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

⁴ C(2021) 8687.

Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit; verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Transport, Vorbearbeitung, Bearbeitung, Aufbereitung, Lagerung und Endlagerung) sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen und Festlegung von Rahmen und Methoden für die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern.

- (5) Mit der Maßnahme „Sicherheitskultur im Nuklearbereich“ wird darauf abgezielt, in der östlichen Nachbarschaft (Armenien), EU-Beitrittskandidaten (Türkei, Ukraine), Nigeria und den ASEAN-Ländern eine wirksame Kultur der nuklearen Sicherheit zu fördern und die höchsten Standards für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz umzusetzen.
- (6) Mit der Maßnahme „Sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ wird die Atomenergieorganisation Irans (AEOI) bei der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente unterstützt und die weltweite Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu dem Thema gefördert.
- (7) Die Maßnahme „Nukleare Sicherungsmaßnahmen“ zielt auf die Stärkung des Internationalen Programms für nukleare Sicherungsmaßnahmen in mehreren Ländern des afrikanischen Kontinents (Südafrika und Algerien) in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Kommission für Kernenergie (AFCONE) ab.
- (8) Die Maßnahme „Unterstützungsmaßnahmen zur Durchführung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)“ umfasst unter anderem Betriebsprüfungen, Bewertungen, Identifizierungen, Studien, Sitzungen, Kommunikationsmaßnahmen sowie weitere Aufwendungen für Verwaltung und technische Hilfe, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Programms, der Erreichung seiner vorgesehenen Ergebnisse und Ziele sowie zur Messung und Auswertung der Wirkung und zur diesbezüglichen Berichterstattung beitragen.
- (9) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (Euratom) 2021/948 wird die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁵ zu bewerten und erforderlichenfalls geeigneten Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen.
- (12) Gemäß Artikel 212 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten,

⁵ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wonach die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können, in einem gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden. Die Mittel im Rahmen dieses Beschlusses sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für die Deckung der mit dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates⁶ genehmigten Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen.

- (13) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (Euratom) 2021/948 beruht die Durchführung dieser Verordnung auf der Kohärenz, den Synergien und der Komplementarität mit der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI)⁷. Vor diesem Hintergrund sieht Erwägungsgrund 16 der Verordnung (Euratom) 2021/948 vor, dass die Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU) 2021/947 für die Durchführung der Verordnung (Euratom) 2021/948 gelten, und die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (Euratom) 2021/948 den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/947 entsprechen.
- (14) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 wird aus der Finanzausstattung für das NDICI auch die Dotierung von Garantien und finanziellem Beistand, die im Rahmen von Basisrechtsakten bewilligt werden, deren Dotierung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009⁸ unterliegt, finanziert. Altdarlehen von Euratom an Drittländer fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009, da es sich um von den Gemeinschaften gewährte oder garantierte Darlehen handelt.
- (15) Es ist daher angezeigt, dass mit der Finanzausstattung für das INSC die nach dem Beschluss 77/270/Euratom genehmigte Rückstellung für Altdarlehen von Euratom in Drittländern finanziert wird.
- (16) Diese Einschätzung wird durch die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (Euratom) 2021/948 vorgesehene Möglichkeit gestärkt, neue Darlehen im Rahmen des INSC zu unterstützen, die nach den Bestimmungen durchgeführt werden, die für die mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingerichtete Garantie für Außenmaßnahmen (im Folgenden „Garantie für Außenmaßnahmen“) gelten und zur Dotierung für die Garantie für Außenmaßnahmen beitragen.
- (17) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Jahresaktionsplans sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell anzusehen sind.

⁶ 77/270/Euratom: Beschluss des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

⁷ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

- (18) Der in diesem Beschluss festgelegte Aktionsplan entspricht der Stellungnahme des nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/948 eingesetzten EI-INSC-Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Der Aktionsplan

Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der den Jahresaktionsplan für die Durchführung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) darstellt, wird angenommen.

Der Aktionsplan umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Maßnahmendokument für die Sicherheitskultur im Nuklearbereich 2022 (Anhang 1)
- Maßnahmendokument für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle 2022 (Anhang 2)
- Maßnahmendokument für nukleare Sicherungsmaßnahmen 2022 (Anhang 3)
- Maßnahmendokument für Unterstützungsmaßnahmen 2022 (Anhang 4)

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Umsetzung des Aktionsplans für 2022 beläuft sich auf 35 940 492 EUR und wird aus der Haushaltslinie 14 06 01 00 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert. Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Der Höchstbeitrag der Union für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern für 2022 beläuft sich auf 1 123 978 EUR und wird aus der Haushaltslinie 14 06 02 00 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Die in Absatz 2 genannten Mittel werden in den gemeinsamen Dotierungsfonds eingezahlt.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Durchführung der Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die in den Anhängen 1, 2 und 3 genannt oder nach den dort aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen um bis zu 5 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, und kumulierte Änderungen⁹ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die weder 20 % dieses Beitrags noch einen Betrag von 5 000 000 EUR übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten

⁹

nicht als substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 28.10.2022

*Für die Kommission
Jutta URPIAINEN
Mitglied der Kommission*